

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/1107 –

Zentrum für Legistik, Maßnahmen zur besseren Rechtsetzung

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode haben die regierungstragenden Parteien unter anderem vereinbart, dass sie ein „Zentrum für Legistik“ einrichten wollen (Koalitionsvertrag, S. 9). Darüber hinaus verweisen sie in ihrer Vereinbarung auf eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Erreichung des Ziels einer Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung, etwa die Einführung eines „Digitalchecks“, die Einführung eines „digitalen Gesetzgebungsportals“ oder eine Selbstverpflichtung zur Beifügung einer Synopse für Gesetzentwürfe der Bundesregierung (Koalitionsvertrag, S. 9 f.).

Die Fragesteller teilen die Zielstellung einer besseren Qualität der Rechtsetzung, hinterfragen aber zugleich, ob und wie die Bundesregierung ihre wohlklingenden Postulate umsetzen will. Zudem erscheint eine Positionierung der neuen Bundesregierung zu einigen Fragestellungen besserer Rechtsetzung angezeigt, zu denen die Koalitionsvereinbarung keine klare Aussage getroffen hat, z. B. verbesserte Mechanismen zur Befristung, Evaluation, Kodifikation und Kennzahlensteuerung von Gesetzen sowie zur strategischen Vorausschau und zur Risikoanalyse in der Bundesregierung sowie zum zukünftigen Umgang mit dem Ressortprinzip.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit sich Frageinhalte auf Vorgänge beziehen, bei denen der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung über deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, kann zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu den erfragten Informationen keine Auskunft erteilt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus dem Gewaltenteilungsprinzip ein Antwortverweigerungsrecht der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen abzuleiten, wenn die Übermittlung der erfragten Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Gefahr besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange

die Entscheidung noch nicht getroffen beziehungsweise die Positionierung der Regierung noch nicht erfolgt ist (vgl. zuletzt Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 156, 270 Randnummer 89).

1. Was ist der aktuelle Planungs- bzw. Umsetzungsstand der im Koalitionsvertrag vorgeschlagenen Einrichtung eines „Zentrums für Legistik“ (Koalitionsvertrag, S. 9)?
 - a) Was versteht die Bundesregierung unter einem „Zentrum für Legistik“?
 - b) Welche Aufgaben soll das „Zentrum für Legistik“ wahrnehmen?
 - c) In welcher Rechtsform und in welcher Trägerschaft soll das „Zentrum für Legistik“ eingerichtet werden?
 - d) In wessen Geschäftsbereich soll die Zuständigkeit für das „Zentrum für Legistik“ liegen?

Welche Rechtsänderungen verbinden sich mit der Einrichtung des „Zentrums für Legistik“?
 - e) Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens?

Insbesondere, welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?
 - f) Wie viele Mitarbeiter sind in welchen Ressorts der Bundesregierung mit der Vorbereitung dieses Vorhabens befasst bzw. sollen damit befasst werden (bitte nach Organisationseinheiten und nach Besoldungsgruppen auflisten)?
 - g) Wie viele Planstellen sollen für das „Zentrum für Legistik“ im Bundeshaushalt vorgesehen werden (bitte nach Besoldungsgruppen auflisten)?

In welchem Einzelplan sollen diese Stellen ausgebracht werden?
 - h) Inwieweit und in welcher Form soll der Deutsche Bundestag an dem Vorhaben der Einrichtung eines „Zentrums für Legistik“ beteiligt werden?
 - i) Inwieweit und in welcher Form sollen die Bundesländer an dem Vorhaben der Einrichtung eines „Zentrums für Legistik“ beteiligt werden?

Insbesondere, soll sich die Arbeit des Zentrums auch auf die Legistik in den Bundesländern beziehen, und inwieweit soll deren Rechtsetzung in die Arbeit des Zentrums einbezogen werden?
 - j) Inwieweit und in welcher Form sollen externe Sachverständige in den Prozess der Einrichtung des „Zentrums für Legistik“ einbezogen werden?
 - k) In welchem Verhältnis steht die geplante Errichtung des „Zentrums für Legistik“ zum bereits bestehenden Projekt „LegistiK.de“ des Bundesministeriums der Justiz, und insbesondere, inwieweit ist eine Zusammenarbeit geplant?
 - l) In welchem Verhältnis steht die geplante Errichtung des „Zentrums für Legistik“ zum bisherigen Referat 613 („Bessere Rechtssetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau“) im Bundeskanzleramt, und insbesondere, inwieweit ist eine Zusammenarbeit geplant?

- m) In welchem Verhältnis steht die geplante Errichtung des „Zentrums für Legistik“ zum bisherigen Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau“, und insbesondere, inwieweit ist eine Zusammenarbeit geplant?

Inwieweit ist bei der geplanten Errichtung des „Zentrums für Legistik“ eine Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern geplant?

- n) Inwieweit ist bei der geplanten Errichtung des „Zentrums für Legistik“ eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wie der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung e. V. (DGG) geplant?
- o) Inwieweit ist bei der geplanten Errichtung des „Zentrums für Legistik“ eine Zusammenarbeit mit der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) geplant?
- p) Welche Rolle soll bei der geplanten Errichtung des „Zentrums für Legistik“ die Verwendung von leichter Sprache spielen, um Gesetzgebung auch für Menschen mit Behinderungen leichter verständlich zu machen?

Die Fragen 1 bis 1p werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung jenseits der Einrichtung des „Zentrums für Legistik“ zur Stärkung der praktischen Gesetzgebungslehre in Deutschland?

Inbesondere, inwieweit wird sich die Bundesregierung für eine bessere Verankerung der Gesetzgebungslehre in der Juristenausbildung einsetzen?

Macht sich die Bundesregierung die in der Resolution der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung vom 28. Juni 2019 enthaltenen Forderungen, wie

- a) die Aufnahme der Gesetzgebungslehre als praktische Lehre der Gesetzgebung in die universitäre Lehre,
- b) ein Einfließen des Arbeitsprogramms für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau der Bundesregierung von 2018 in eine Reform der Juristenausbildung und eine Ergänzung der Lehrpläne der juristischen Fakultäten um Gesetzgebungskurse als Grundlagenfächer oder Wahlfachangebote zu eigen?

Die Fragen 2a und 2b werden im Zusammenhang beantwortet.

Soweit der Bund neben den Ländern überhaupt zuständig ist, sind die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen noch nicht abgeschlossen.

3. Ist in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der verwaltungsinternen Empfehlungen zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften („Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“, §§ 42 Absatz 3, 69 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)) geplant, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und in welchem Zeitraum?

Eine Weiterentwicklung des „Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ erfolgte kürzlich als Grundlage für den elektronischen Verfahrensassistent im Rechtsetzungsprozess – eViR im Projekt E-Gesetzgebung. Der Verfahrensassistent wurde Anfang 2022 online gestellt (<https://plattf>

orm.egesetzgebung.bund.de/cockpit/#/evir). Darüber hinausgehende konkrete Pläne, das „Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ zu überarbeiten, bestehen derzeit nicht.

4. Ist in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der verwaltungsinternen Empfehlungen für die rechtsförmliche Gestaltung von Rechtsvorschriften („Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, § 42 Absatz 4 GGO) geplant, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und in welchem Zeitraum?

In dieser Legislaturperiode ist die Überarbeitung der dritten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit geplant. Hierin sollen die Erfahrungen aus der praktischen Rechtsprüfung umgesetzt werden.

5. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Versprechens des Koalitionsvertrages, neue Gesetzgebungsvorhaben frühzeitig und ressortübergreifend, auch in neuen Formaten, zu diskutieren (Koalitionsvertrag, S. 9)?
 - a) Was versteht die Bundesregierung unter „neuen Formaten“ zur frühzeitigen, ressortübergreifenden Diskussion von Gesetzgebungsvorhaben?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Neue Formate sind Formate, die über die bisherige Praxis sowie über die Beschlusslage aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 und das gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 hinaus gehen (abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/erstes-gemeinsames-programm-von-bund-und-laendern-fuer-rechtsvereinfachung-praxisorientierung-in-der-gesetzgebung-und-verstaendlichkeit-im-verwaltungshandeln-1824830>).

Die weiteren Überlegungen zum Gegenstand der Frage sind noch nicht abgeschlossen.

- b) Welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen sollen aus diesem Versprechen folgen?
- c) Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens, und welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?

Die Fragen 5b und 5c werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

6. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Versprechens des Koalitionsvertrages, die Praxis, betroffene Kreise aus der Gesellschaft und Vertreterinnen und Vertreter des Parlaments in Gesetzgebungsverfahren besser einzubinden und die Erfahrungen und Erfordernisse von Ländern und Kommunen bei der konkreten Gesetzesausführung besser zu berücksichtigen (Koalitionsvertrag, S. 9)?
 - a) Was versteht die Bundesregierung unter „der Praxis“?
 - b) Was versteht die Bundesregierung unter „betroffene Kreise der Gesellschaft“?
 - c) Welche „Vertreterinnen und Vertreter“ welches „Parlaments“ will die Bundesregierung besser einbinden?

- d) Welche Defizite bestehen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit bei der Einbindung
- aa) „der Praxis“,
 - bb) der „betroffenen Kreise der Gesellschaft“ und
 - cc) der „Vertreterinnen und Vertreter des Parlaments“
- in das Gesetzgebungsverfahren?
- Welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen sollen aus diesem Versprechen folgen?
- Insbesondere, inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, das Gesetzgebungsverfahren zur besseren Einbindung „der Praxis“, der „betroffenen Kreise der Gesellschaft“ und der „Vertreterinnen und Vertreter des Parlaments“ zu ändern?
- e) Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung, „die Praxis“, die „betroffenen Kreise der Gesellschaft“ und „Vertreterinnen und Vertreter des Parlaments“ in das Gesetzgebungsverfahren „besser einzubinden“?
- Insbesondere, ist eine frühzeitige Einbindung vor bzw. bei der Erstellung eines Referentenentwurfs geplant, und wenn ja, in welcher Form?
- f) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, Menschen mit Behinderungen besser in das Gesetzgebungsverfahren einzubinden?
- Insbesondere, ist geplant, neue Gesetzgebungsvorhaben generell und vom ersten Entwurf an barrierefrei zu veröffentlichen, um die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, und ist geplant neue Gesetzgebungsvorhaben auch in leichter Sprache für Menschen mit Behinderungen zu erläutern?
- g) Was versteht die Bundesregierung unter „Erfahrungen und Erfordernisse von Ländern und Kommunen bei der konkreten Gesetzesausführung“?
- h) Inwieweit werden die „Erfahrungen und Erfordernisse“
- aa) der Länder und
 - bb) der Kommunen
- „bei der konkreten Gesetzesausführung“ nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht ausreichend berücksichtigt?
- i) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, das Gesetzgebungsverfahren zur besseren Berücksichtigung der „Erfahrungen und Erfordernisse von Ländern und Kommunen bei der konkreten Gesetzesausführung“ zu ändern?
- j) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die „Erfahrungen und Erfordernisse der Länder bei der konkreten Gesetzesausführung“ über die Beteiligung der Länder im Bundesrat hinaus in das Gesetzgebungsverfahren einzubinden?
- k) Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung, die „Erfahrungen und Erfordernisse der Länder bei der konkreten Gesetzesausführung“ in das Gesetzgebungsverfahren „besser einzubinden“?
- Insbesondere, ist eine frühzeitige Einbindung vor bzw. bei der Erstellung eines Referentenentwurfs geplant, und wenn ja, in welcher Form?
- l) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die „Erfahrungen und Erfordernisse“ der Kommunen besser einzubinden?

- m) Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung, die „Erfahrungen und Erfordernisse“ der Kommunen „bei der konkreten Gesetzesausführung“ in das Gesetzgebungsverfahren „besser einzubinden“?

Insbesondere, ist eine frühzeitige Einbindung vor bzw. bei der Erstellung eines Referentenentwurfs geplant, und wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen 6 bis 6m werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich möglicherweise bestehender Defizite (Frage 6d) sowie bestehender Erfahrungen (Frage 6h) wird ergänzend auf das gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 (abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/erstes-gemeinsames-programm-von-bund-und-laendern-fuer-rechtsvereinfachung-praxisorientierung-in-der-gesetzgebung-und-verstaendlichkeit-im-verwaltungshandeln-1824830>; dort unter Abschnitt „IV. Praxisnähe, Rechtsfolgen und internationale Empfehlungen“) sowie auf die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates verwiesen.

7. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Versprechens des Koalitionsvertrages, im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren im Rahmen eines „Digitalchecks“ die Möglichkeit einer digitalen Ausführung zu prüfen (Koalitionsvertrag, S. 9)?
- Was versteht die Bundesregierung unter einem „Digitalcheck“?
 - Welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen sollen sich mit einem „Digitalcheck“ verbinden?
 - Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens, und welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?
 - Wie viele Mitarbeiter sind in welchen Ressorts der Bundesregierung mit der Umsetzung des Vorhabens eines „Digitalchecks“ befasst bzw. sollen damit befasst werden (bitte nach Organisationseinheiten und nach Besoldungsgruppen auflisten)?
 - Inwieweit und in welcher Form soll der Deutsche Bundestag an dem Vorhaben der Einführung eines „Digitalchecks“ beteiligt werden?
 - Inwieweit und in welcher Form soll der Bundesrat an dem Vorhaben der Einführung eines „Digitalchecks“ beteiligt werden?
 - Inwieweit und in welcher Form sollen die Bundesländer – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität – an dem Vorhaben eines „Digitalchecks“ beteiligt werden?
 - Inwieweit und in welcher Form sollen externe Sachverständige sowie externe Dienstleister in den Prozess der Etablierung und in die spätere Durchführung des „Digitalchecks“ einbezogen werden?
 - Welche Rolle spielt bei dem Vorhaben der Einführung eines „Digitalchecks“ die Barrierefreiheit?

Die Fragen 7 bis 7i werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

8. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse frühzeitig durch einen „Gleichwertigkeits-Check“ wie er seitens der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der 19. Legislaturperiode angeregt worden ist, im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen?

Wenn kein „Gleichwertigkeits-Check“ geplant ist, warum nicht?

Die Bundesregierung hat im Juli 2019 als eine prioritäre Maßnahme zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ die Einführung des sogenannten Gleichwertigkeits-Checks beschlossen. Bei Gesetzesvorhaben des Bundes wird im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung nunmehr anhand verschiedener Faktoren und mittels beispielhafter Prüffragen geprüft, ob und wie sie gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland wahren und fördern. Die Auseinandersetzung mit dem Thema ist Teil einer umfassenden und ausgewogenen Darstellung der Gesetzesfolgen und insoweit auch ein Beitrag zu besserer Rechtsetzung.

9. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung eines „digitalen Gesetzgebungsportals“ (Koalitionsvertrag, S. 10)?
- Was versteht die Bundesregierung unter dem Vorhaben eines „digitalen Gesetzgebungsportals“?
 - Plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem „digitalen Gesetzgebungsportals“ eine Einbindung von Rechtsverordnungen des Bundes beziehungsweise der Bundesregierung, und wenn nein, warum nicht?
 - Wodurch unterscheidet sich das „digitale Gesetzgebungsportals“ vom „Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien“?
 - Wodurch unterscheidet sich das „digitale Gesetzgebungsportals“ vom „Juristischen Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland – juris“?
 - Wie könnten „öffentliche Kommentierungsmöglichkeiten“, die ausweislich des Koalitionsvertrages im „digitalen Gesetzgebungsportals“ erprobt werden sollen, ausgestaltet werden (Zugangsvoraussetzungen, Verhältnis zu Sachverständigenbeteiligung etc.)?
 - Inwieweit sollen „öffentliche Kommentierungen“ im „digitalen Gesetzgebungsportals“ im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden?
 - Welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen verbinden sich mit diesem Vorhaben?
 - Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens, und welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?
 - Wie viele Mitarbeiter sind in welchen Ressorts der Bundesregierung mit der Umsetzung des Vorhabens eines „digitalen Gesetzgebungsportals“ befasst bzw. sollen damit befasst werden (bitte nach Organisationseinheiten und nach Besoldungsgruppen auflisten)?
 - Inwieweit und in welcher Form soll der Deutsche Bundestag an dem Vorhaben der Einführung eines „digitalen Gesetzgebungsportals“ beteiligt werden?

Insbesondere, inwieweit soll dem Deutschen Bundestag im späteren Betrieb des Portals eine Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet werden?

- k) Inwieweit und in welcher Form soll der Bundesrat an dem Vorhaben der Einführung eines „digitalen Gesetzgebungsportals“ beteiligt werden?

Inbesondere, inwieweit soll dem Bundesrat im späteren Betrieb des Portals eine Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet werden?

- l) Inwieweit und in welcher Form sollen die Bundesländer an dem Vorhaben der Einführung eines „digitalen Gesetzgebungsportals“ beteiligt werden?

Inbesondere, inwieweit soll den Bundesländern im späteren Betrieb des Portals eine Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet werden?

- m) Inwieweit und in welcher Form sollen externe Sachverständige sowie externe Dienstleister in den Prozess der Einrichtung und in die spätere Umsetzung des „digitalen Gesetzgebungsportals“ einbezogen werden?

- n) Wer soll nach den Plänen der Bundesregierung insbesondere den technischen und dokumentarischen Aufbau des Portals übernehmen?

Die Fragen 9 bis 9n werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

10. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Versprechens des Koalitionsvertrages, den Gesetzentwürfen der Bundesregierung künftig eine Synopse beizufügen (Koalitionsvertrag, S. 10)?

- a) Plant die Bundesregierung – wie im Koalitionsvertrag formuliert – eine ausnahmslose Selbstverpflichtung zur Beifügung einer Synopse für alle ihre Gesetzesentwürfe?

- b) Soll die Selbstverpflichtung bereits für Referentenentwürfe oder erst für von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwürfe gelten?

- c) Soll die Selbstverpflichtung nur für die „Gesetzentwürfe der Bundesregierung“ oder auch bei Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren gelten?

- d) Welche konkreten rechtlichen Änderungen verbinden sich mit diesem Vorhaben?

- e) Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens, und welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?

Die Fragen 10 bis 10e werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

11. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Versprechens des Koalitionsvertrages, Gesetze verständlicher zu machen (Koalitionsvertrag, S. 10)?

- a) Was versteht die Bundesregierung unter „Gesetze verständlicher machen“?

- b) Welche Defizite bestehen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit bei der Verständlichkeit von Gesetzen?

- c) Welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen sollen aus diesem Versprechen folgen?

- d) Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens, und welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?

Die Fragen 11 bis 11d werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Überlegungen zum Gegenstand der Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich möglicherweise bestehender Defizite (Frage 11b) kann festgestellt werden, dass die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen mit der Verständlichkeit des Rechts unterdurchschnittlich ausfällt. Dies hat die neueste Lebenslagenbefragung aus dem Jahr 2021 gezeigt (vergleiche <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Lebenslagen/lebenslagenbefragung.html>).

12. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Umsetzung des Versprechens des Koalitionsvertrages, die Barrierefreiheit in den Angeboten vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung auszubauen (Koalitionsvertrag, S. 10)?
- a) Was versteht die Bundesregierung unter „Angeboten von Bundestag und Bundesregierung“?
- b) Was versteht die Bundesregierung unter dem Vorhaben, die „Barrierefreiheit“ in den Angeboten vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung auszubauen?
- c) Welche Barrieren bestehen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit in den Angeboten vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung?
- d) Welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen sollen aus diesem Versprechen folgen?
- e) Wie gestaltet sich die Zeitplanung dieses Vorhabens, und welche Schritte sind für das Jahr 2022 geplant?
- f) Wie viele Mitarbeiter sind in welchen Ressorts der Bundesregierung mit der Umsetzung des Vorhabens, „die Barrierefreiheit in den Angeboten ... [der] Bundesregierung“ auszubauen, befasst bzw. sollen damit befasst werden (bitte nach Organisationseinheiten und nach Besoldungsgruppen auflisten)?
- g) Inwieweit und in welcher Form soll der Deutsche Bundestag an dem Vorhaben, „die Barrierefreiheit in den Angeboten“ des Deutschen Bundestages, auszubauen, beteiligt werden?
- h) Warum beabsichtigt die Bundesregierung nicht, die Barrierefreiheit von Angeboten des Bundesrates auszubauen?
Insbesondere, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit keine Barrieren in den Angeboten des Bundesrates?
- i) Inwieweit und in welcher Form sollen externe Sachverständige sowie externe Dienstleister in den Prozess des Ausbaus der Barrierefreiheit der Angebote vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung einbezogen werden?

Die Fragen 12 bis 12i werden im Zusammenhang beantwortet.

Es handelt sich bei den Angeboten von Bundestag und Bundesregierung in erster Linie um die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen, die sich nach den Regelungen der §§ 12 ff. des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) richten. Angaben darüber, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ressorts mit der Umsetzung der (digitalen) Barrierefreiheit befasst sind, lassen sich in der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung die-

ser Anfrage nicht ermitteln. Generell handelt es sich bei der Barrierefreiheit um eine Querschnittsaufgabe die alle Verantwortlichen für die Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes umsetzen müssen. Die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Angeboten von Bundestag und Bundesrat sollte in erster Linie auf Dokumente abzielen, die auf den Websites von Bundestag und Bundesrat veröffentlicht werden (zum Beispiel Drucksachen). So werden Dokumente auf diesen Websites häufig im PDF-Format angeboten. Nicht-barrierefreie PDF stellen aber immer noch eine große Fehlerquelle dar, so dass hier zukünftig Verbesserungen erzielt werden sollten. Dabei ist beispielsweise darauf zu achten, dass PDF-Dateien so erstellt werden, dass sie auch von Screenreadern für blinde Menschen einwandfrei ausgelesen werden können. Auch Angebote/Informationen in Leichter Sprache sollen in Zukunft verstärkt digital bereitgestellt werden. Gemäß der EU-Richtlinie (EU) 2016/2102 und den oben genannten nationalen Rechtsvorschriften müssen alle öffentlichen Stellen in Deutschland eine Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit auf ihren Websites und zu mobilen Anwendungen (Apps) veröffentlichen. Bundestag und Bundesrat sind diesen Vorgaben gefolgt und haben entsprechende Erklärungen veröffentlicht (<https://www.bundestag.de/barrierefreiheit> und <https://www.bundesrat.de/DE/service-navi/barrierefreiheit/barrierefreiheit-node.html>).

Um die digitale Barrierefreiheit zu verbessern, berät die Bundesfachstelle Barrierefreiheit mit ihrem Angebot (https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html). Unterstützung leistet auch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik und andere mit einem Angebot an Leitfäden und Handreichungen (https://www.bfit-bund.de/DE/Home/home_node.html).

13. Plant die Bundesregierung in Relation zur vergangenen Legislaturperiode eine Reduzierung der Anzahl neuer Gesetze, und wenn ja, durch welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen?

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag verabredet, die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand zu entlasten. Die Bundesregierung hat mit dem Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung 2018 außerdem bereits beschlossen, Regelungen möglichst zu bündeln. Auch ein regelmäßiges Inkrafttreten zum 1. eines Quartals (siehe ebenfalls Arbeitsprogramm 2018 sowie gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 (Link siehe oben) dienen dem Ziel, die Belastung durch Neuregelungen zu reduzieren. In der rein quantitativen Erfassung der Gesetzesvorhaben wird aber keine Maßzahl für die Güte der Gesetzgebung gesehen.

Die weiteren Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

14. Plant die Bundesregierung zukünftig eine systematische Befristung und eine systematische Evaluation für neue Gesetzgebungsvorhaben, und wenn ja, durch welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen?

Die Bundesregierung evaluiert Gesetze systematisch. Die Grundlage dafür, dass die Bundesregierung durch Evaluierungen die Wirksamkeit von Gesetzen oder Verordnungen überprüft, bilden zwei Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau. Die Beschlüsse sehen

vor, dass wesentliche Regelungsvorhaben der Bundesregierung drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Ein Vorhaben gilt als wesentlich, wenn der vor dessen Inkrafttreten geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die Verwaltung den Betrag von 1 Mio. Euro übersteigt. Auch wenn für Bürgerinnen und Bürger der jährliche Sachaufwand mindestens eine Mio. Euro oder der jährliche Zeitaufwand mindestens 100 000 Stunden beträgt, gilt ein Vorhaben als wesentlich.

Die Überlegungen zur Frage der systematischen Befristungen sind noch nicht abgeschlossen.

15. Plant die Bundesregierung zukünftig eine verbesserte kennzahlenbasierte Steuerung von Rechtsetzungsvorhaben, und wenn ja, durch welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen?

Der Bundesregierung ist nicht klar, auf welche kennzahlenbasierte Steuerung von Rechtsetzungsvorhaben die Fragesteller Bezug nehmen.

16. Plant die Bundesregierung für ihre Gesetzgebungsvorhaben zukünftig eine verbesserte strategische Vorausschau und Risikoanalyse, und wenn ja, durch welche konkreten rechtlichen und/oder praktischen Änderungen?

Die Überlegungen zum Gegenstand der Frage sind noch nicht abgeschlossen.

17. Inwieweit plant die Bundesregierung im Hinblick auf die Bewältigung von Querschnittsherausforderungen bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben eine Reform des Ressortprinzips (Stichwort: „Ressortprinzip 2.0“)?

Die Überlegungen zum Gegenstand der Frage sind noch nicht abgeschlossen.

18. Plant die Bundesregierung eine Zusammenfassung von Einzelgesetzen in Gestalt von Kodifikationsvorhaben, und wenn ja, welche Kodifikationen sind beabsichtigt?

Die Überlegungen zum Gegenstand der Frage sind noch nicht abgeschlossen.

